

# Die Instrumentalisierung des Strafverfahrens zur Durchsetzung verfahrensfremder Zwecke<sup>\*</sup>

## I.

### Vorschriften zur Akteneinsicht und Auskunft aus Akten in der StPO

Wer Akteneinsicht gewährt, übermittelt mehr personenbezogene Daten an den Empfänger, als dieser für seine Zwecke benötigt. Nahezu jede Strafakte enthält Informationen, die nicht für eine effektive Strafverteidigung, nicht für eine erfolgreiche Privatklage und nicht für verfahrensfremde behördliche Maßnahmen erforderlich oder auch nur nützlich sind. Alle nachfolgend dargestellten Akteneinsichten bergen überdies das Risiko einer missbräuchlichen Datenverwendung, weil diese Verwendung in die Verantwortlichkeit der Einsicht nehmenden Person gestellt wird.

Die Strafprozessordnung enthält zahlreiche Vorschriften zur Akteneinsicht und Auskunft aus Akten:

- § 58a StPO regelt die Ton-Bild-Aufnahmen bei *Zeugenvernehmungen*. Die übliche und nicht immer unproblematische Praxis von Rechtsanwälten, komplette Kopien der staatsanwaltlichen Verfahrensakten zu fertigen und ihren Mandanten zu überlassen,<sup>1</sup> ist für Aufzeichnungen nach § 58a ausdrücklich untersagt.

<sup>\*</sup> Überarbeitetes Redemanuskript anlässlich des 38. Strafverteidigertages, Dresden 21.-23. März 2014.

<sup>1</sup> Zu dieser Praxis bei Akteneinsicht nach § 406e StPO vgl. z.B. BVerfG(K), B.v. 05.12.2006 (2 BvR 2388/06), NJW 2007, 1052, wonach der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege in der Pflicht steht, seinem Mandanten nur die Auskünfte zukommen zu lassen, die zur Verfolgung eines Anspruchs dringend erforderlich sind. Differenzierter zu beurteilen ist die Überlassung von Unterlagen im Rahmen der Strafverteidigung, vgl. *Dallmeyer* in Heghmanns/Scheffler, Handbuch zum Strafverfahren, Kapitel II, Rdn. 351 mit Hinweis u.a. auf BGHSt 29, 99, 102 sowie *Donath/Mehle*, NJW 2009, 1399, 1400.

- Die Akteneinsicht des *Strafverteidigers* und die Informationsrechte des *sich selbst verteidigenden Beschuldigten* |<sup>2</sup> werden in § 147 StPO geregelt. Der verhaftete Beschuldigte ist bei seiner Vernehmung auf sein Akteneinsichtsrecht bzw. auf das Akteneinsichtsrecht seines Verteidigers hinzuweisen (§ 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2 StPO). Das Akteneinsichtsrecht wird im Spezialfall der Kontaktsperre erheblich eingeschränkt (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 EGGVG).
- § 385 Abs. 3 StPO stellt klar, dass der *Privatkläger* eine Akteneinsicht regelmäßig nur durch einen Rechtsanwalt ausüben kann. Anderes gilt dann, wenn der Privatkläger nicht anwaltlich vertreten ist. In diesem Fall ist er auf die besondere Zweckbindung der überlassenen Daten hinzuweisen (siehe Verweis auf § 477 Abs. 5 Satz 3 StPO in § 385 Abs. 3 Satz 2 StPO).
- Die Akteneinsicht des *Verletzten* ist in § 406e StPO geregelt. Abgesehen von Fällen des § 395 StPO muss ein berechtigtes Interesse dargelegt werden. Die Akteneinsicht ist nur soweit zu gestatten, wie sie durch das dargelegte Interesse gerechtfertigt wird. |<sup>3</sup>
- § 474 StPO betrifft die Akteneinsicht durch *Justizbehörden* sowie die Auskünfte aus Akten an und die Akteneinsicht durch *andere öffentliche Stellen* zu verfahrensfremden Zwecken. Die Akteneinsicht soll in den Fällen des § 474 Abs. 1 StPO der Regelfall sein. |<sup>4</sup>
- Die Auskünfte aus Akten sowie die Akteneinsicht *privater Dritter* wird durch § 475 StPO geregelt. Auch insoweit hat regelmäßig |<sup>5</sup> ein Rechtsanwalt die Akteneinsicht zu beantragen und ein berechtigtes Interesse vorzutragen. Die Akten führende Staatsanwaltschaft hat dieses berechtigte Interesse mit etwaigen schutzwürdigen Belangen von Betroffenen abzuwägen. Die Akteneinsicht umfasst nicht etwaige Eintragungen im Bundeszentralregister. |<sup>6</sup>

2 Nach § 147 Abs. 7 StPO a.F. stand die Entscheidung über die Akteneinsicht eines sich selbst verteidigenden Beschuldigten im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Die Weigerung einer Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten bei seiner Verteidigung in eigener Person Akteneinsicht zu gewähren und Kopien aus der Akte zu erhalten, verletzt jedoch Art. 6 Abs. 3, Abs. 1 EMRK, vgl. EGMR NSTZ 1998, 429. Diese Entscheidung hat zu einer Neufassung des § 147 Abs. 7 StPO geführt. Die neugefasste Vorschrift ist im Lichte der menschenrechtlichen Wertung des Art. 6 EMRK so auszulegen, dass auch der nicht anwaltlich vertretene Beschuldigte die Grundlagen für eine effektive Strafverteidigung erhält.

3 Siehe dazu Abschnitt 3.1. Auch bei dieser Vorschrift ist die Akteneinsicht regelmäßig durch einen Rechtsanwalt vorzunehmen. Nach § 406e Abs. 5 StPO können dem Verletzten unter bestimmten Voraussetzungen Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden.

4 So *OLG Hamm*, B.v. 26.11.2003 – III 1 VAs 116 - 120/13 u.a.

5 Sind die Voraussetzungen des § 475 Abs. 1 StPO im Übrigen erfüllt, kann die Justizbehörde gemäß § 475 Abs. 4 StPO auch einer Privatperson oder sonstigen Stelle Auskunft aus Akten erteilen.

6 Vgl. Nr. 16 Abs. 2 RiStBV.

- Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an *wissenschaftliche Forschungsstellen* ist in § 476 StPO geregelt. Sie folgt den Prinzipien, wie sie für die Datenverarbeitung zu Forschungszwecken in den allgemeinen Datenschutzgesetzen niedergelegt sind (z.B. in § 40 BDSG).
- Die *allgemeinen Grundsätze für Akteneinsicht und Auskünfte aus Akten* werden in § 477 StPO zusammengefasst. Besonders strenge Anforderungen gelten für die Auskünfte aus Akten und die Akteneinsicht in Verfahren, in denen der Angeklagte freigesprochen wurde. Entsprechendes gilt für verurteilte Personen, deren Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis für Behörden aufgenommen wird.
- § 478 StPO stellt klar, dass nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die *Staatsanwaltschaft* über Auskünfte und Akteneinsicht zu entscheiden hat.
- § 481 Abs. 1 Satz 2 StPO ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten neuerdings ausdrücklich, den *Polizeibehörden zu polizeilichen Zwecken* Akteneinsicht zu gewähren.<sup>7</sup>

## II. Medienarbeit als Herausforderung für die Strafverteidigung

Der 38. Strafverteidigertag beschränkt sein Erkenntnisinteresse im Wesentlichen auf »inflationär ansteigende Akteneinsichtsgesuche gemäß §§ 406e und 475 StPO von Personen und Parteien, die Interesse an den Ermittlungen haben, ohne am Verfahren beteiligt zu sein.« Er greift die bereits von der AG 6 des 30. Strafverteidigertages 2006 aufgeworfene Frage auf, ob eine *justizielle Schweigepflicht* benötigt werde. Der Zeigefinger deutet dabei auf die Justizbehörden und die Medienberichterstattung.<sup>8</sup> Ohne Zweifel: Eine für die betroffenen Personen sensible Handhabung von Akteneinsichten insbesondere durch die Justizbehörden (Staatsanwaltschaften, Gerichte)<sup>9</sup> ist aus datenschutzrechtlicher Sicht ein wichtiges Anliegen.

7 Kritisch zu dieser Vorschrift *Wittig*, BeckOK StPO (30.09.2013), § 481 Rdnr. 2.1 m.w.N.

8 Siehe 30. Strafverteidigertag, Frankfurt am Main 24.-26.3.2006 – Ergebnisse der Arbeitsgruppen, AG 6 – Justiz und Medien – brauchen wir eine justizielle Schweigepflicht? Häufig zitiert wird ein Beitrag von *Neuling*, HRRS 3/2006, S. 94 ff. – bemerkenswerter Weise ein Mitarbeiter einer Kanzlei, die immer wieder mit offensiver Öffentlichkeitsarbeit auffällt.

9 Die Frage nach der Verantwortlichkeit der Medien wird im Rahmen dieses Beitrags nicht vertieft. Vgl. dazu z.B. *BGH*, NJW 2013, 1681 ff., wonach auch die Medien namentlich über die Person des Verdächtigten nicht schrankenlos berichten dürfen.

Nicht immer sind es allerdings die Justizbehörden, die zuerst den offensiven Umgang mit öffentlichen Medien suchen, um den Ausgang eines Strafverfahrens zu beeinflussen.<sup>10</sup> In diesem Zusammenhang ist ein Interview mit dem prominenten Gerichtsreporter *Hans Holzhaider* bemerkenswert, das im Jahr 2012 geführt wurde:<sup>11</sup>

»Frage: ...Wie ist denn die Zusammenarbeit mit den Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern? Denn diese benutzen ja z. T. auch die Medien, um den eigenen Prozessansatz voranzutreiben.

*Holzhaider*: Mit Richtern und Staatsanwälten ist der Kontakt nicht so intensiv, denn sie wollen sich – jedenfalls während des laufenden Verfahrens – aufgrund ihrer Stellung in diesem Verfahren dazu nicht äußern. Das ist auch gut so und in Ordnung. Ich bin ja in der Regel dann mit so einem Prozess beschäftigt, wenn die Hauptverhandlung ist – und nicht vorher und nicht nachher. Ich habe wirklich Verständnis dafür und würde es auch keinem Richter oder Staatsanwalt abverlangen, mir irgendwelche Einschätzungen weiterzugeben. Das darf er, abgesehen davon, auch gar nicht.

Frage: Oder Akten zukommen zu lassen.

*Holzhaider*: Nein, nein, um Gottes willen, das auf gar keinen Fall! Bei einem Verteidiger ist das aber eine andere Sache: Der Verteidiger hat ja das klare Interesse, seinen Mandaten zu unterstützen. Verteidiger haben daher viel mehr Anlass, mit Journalisten zu reden, als die anderen Prozessbeteiligten. Natürlich muss man, wenn man mit ihnen spricht, wissen, dass sie Partei sind und daher entsprechend einschätzen, was sie einem sagen. Die Opfer einer Straftat nehmen ja am Gericht als Nebenkläger teil und werden in der Regel ebenfalls anwaltlich vertreten. Wenn ich mehr Material suche, als mir sozusagen von Amts wegen zusteht, dann sind diese Anwälte natürlich meine Ansprechpartner, das ist klar. Man muss halt als Journalist nur entsprechend einordnen, was man gesagt bekommt. ...«

Das Interview verdeutlicht, dass die Medienarbeit jenseits der rechtlichen Zulässigkeit auch von der jeweiligen Rolle der Verfahrensbeteiligten abhängt bzw. abhängen sollte. Ein Strafverteidiger muss unter bestimmten Umständen die Öffentlichkeit suchen, um die Interessen seines Mandanten im Straf-

10 Grundlegend zu dem Problem der Litigation-PR vgl. bereits die Beiträge in *Boehme-Nefler* (Hrsg.), *Die Öffentlichkeit als Richter?*, Baden-Baden 2010.

11 -Forum, Sendung vom 29.05.2012. Ein Wortlautprotokoll ist als PDF abrufbar unter <http://www.br.de/fernsehen/br-alpha/sendungen/alpha-forum/hans-holzhaider-gespraech100.html> (Abrufdatum: 06.03.2014).

verfahren zu wahren. Demgegenüber sollten die Justizbehörden auf Grund ihrer Rolle im Strafverfahren zurückhaltend mit personenbezogener Öffentlichkeitsarbeit sein. Allerdings: Wer als Strafverteidiger pauschal unter Hinweis auf eine effektive Strafverteidigung offensiv sensible personenbezogene Informationen an die Öffentlichkeit gibt, darf sich nicht wundern, wenn Justizbehörden sich gegen eine aus ihrer Sicht irreführende Berichterstattung wehren.

Aus datenschutzpolitischer Sicht sollten also *auch Strafverteidiger* sorgfältig prüfen, wie weit sie im Umgang mit Medien persönliche Informationen ihrer Mandanten und Dritter offenbaren. Wie angedeutet geht es dabei zunächst nicht um (weitere)<sup>12</sup> rechtliche Beschränkungen der Öffentlichkeitsarbeit zum Schutz von Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren oder sonstigen Betroffenen. Ein sensibler Umgang mit Öffentlichkeitsarbeit ist ein Gebot, das alle Organe der Rechtspflege beachten sollten. In diesem Zusammenhang erinnere ich an die *Rolle des Strafverteidigers als unabhängiges Organ der Rechtspflege*, wie sie vom Bundesverfassungsgericht definiert worden ist:

»Der Verteidiger nimmt nicht nur ein durch privatrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrag erteiltes Mandat wahr, sondern wird als unabhängiges – mit eigenen Rechten und Pflichten versehenes – Organ der Rechtspflege grundsätzlich gleichberechtigt mit der Staatsanwaltschaft im Strafprozess tätig. Seine Position ist deshalb mit einer spürbaren Distanz zum Beschuldigten hin ausgestattet [...]. Ihm sind Beschränkungen auferlegt, die die Strafprozessordnung einem Beschuldigten aus guten Gründen nicht abverlangt.«<sup>13</sup>

Gerade im Umgang mit dem Phänomen »Litigation PR« müssen Strafverteidiger schwierige Entscheidungen treffen. Eine allzu offensive Medienarbeit hat erhebliche Einflüsse auf die Atmosphäre eines Strafverfahrens – und auf das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Verfahrensbeteiligten.<sup>14</sup> Insofern mutet es merkwürdig an, dass die Forderung nach einer justiziellen Schweigepflicht (der Justizbehörden) prononciert gerade von dem Mitarbeiter einer Kanzlei erhoben wird, die durch einen besonders offensiven Umgang mit der Medienöffentlichkeit bekannt ist.<sup>15</sup>

12 Wie etwa § 353d Nr. 3 StGB. Siehe dazu BVerfGE 71, 206 ff.

13 BVerfGE 54, 207, 214 mit Hinweis auf BGHSt 9, 71, 73 sowie BGHSt 14, 172, 174.

14 Vgl. – allerdings beschränkt auf die Interessen des Beschuldigten: *Hohmann / Petermann*, Die strafrechtlichen Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold, Legal Tribune Online, 2.7.2013.

15 Vgl. *Neuling*, Strafjustiz und Medien – mediale Öffentlichkeit oder »justizielle Schweigepflicht« im Ermittlungsverfahren? HRRS 3/2006, S. 94 ff.

### III. Grundsätze der Aktensicht

Allerdings stelle ich auch bei den Justizbehörden ein Trend zu mehr Pres-searbeit fest. Zugleich mehren sich bei ihnen Anfragen von Personen und Institutionen, die nicht Verfahrensbeteiligte sind.

*Justizbehörden müssen von Verfassung wegen die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten auf Privatheit beachten.* Gleich ob eine Justizbehörde Akteneinsicht nach § 475 StPO<sup>17</sup> oder nach § 406e StPO<sup>17</sup> gewährt<sup>18</sup>: Sie greift damit typischerweise in das Persönlichkeitsrecht<sup>19</sup> der Personen ein, deren personenbezogenen Daten auf diese Weise zugänglich gemacht werden.

Die Akteneinsicht gewährende Stelle hat daher die schutzwürdigen Interessen dieser Personen gegen das Informationsinteresse abzuwägen. Gegebenenfalls muss sie den Zugang zu den Daten angemessen beschränken.<sup>20</sup> Aktenteile mit besonders sensiblen Daten müssen gesondert gehaftet werden und hinsichtlich der Gewährung von Einsicht besonders sorgfältig geprüft werden.<sup>21</sup> In manchen Fällen sollte die verantwortliche Stelle die möglicherweise aufwändigere Auskunft der eingriffsintensiveren Gewährung von Akteneinsicht vorziehen.<sup>22</sup>

Wird durch die Gewährung der Akteneinsicht in Grundrechte Betroffener eingegriffen, sind diese regelmäßig anzuhören.<sup>23</sup> Das Anhörungsrecht gilt unabhängig vom Status als Beschuldigter oder sonstiger Betroffener.<sup>24</sup> Der Strafverteidigung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu empfehlen, dieses Anhörungsrecht ernst zu nehmen. Sie kann Schäden vom Mandanten abwenden, indem sie die Justizbehörden dafür sensibilisiert, dass diese nur bei schlüssiger Darlegung von berechtigten Informationsinteressen Akteneinsicht gewährt bzw. Auskünfte erteilt (dazu sogleich 3.1 und 3.2).

16 Vgl. z.B. BVerfG(K), B.v. 26.10.2006 (2 BvR 67/06), NJW 2007, 1052.

17 Vgl. z.B. BVerfG(K), B.v. 15.04.2005 (2 BvR 465/05), NStZ-RR 2005, 242; BVerfG(K), B.v. 24.09.2002 (2 BvR 742/02), NJW 2003, 501, 502.

18 Entsprechendes gilt für die Erteilung von Auskünften oder Abschriften aus Verfahrensakten, die personenbezogene Daten enthalten.

19 Zumeist wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG betroffen sein.

20 BVerfG(K), B.v. 26.10.2006 (2 BvR 67/06), NJW 2007, 1052 m.w.N.

21 Dazu siehe z.B. *BayLfD*, 23. Tätigkeitsbericht 2008, Nr. 6.3.8 – Umfang der Akteneinsicht und Aktenführung bei besonders sensiblen Daten. Siehe auch Nr. 186 Abs. 2, 220 RiStBV.

22 In Betracht gezogen z.B. in BVerfG(K), B.v. 26.10.2006 (2 BvR 67/06), NJW 2007, 1052.

23 BVerfG(K), B.v. 18.03.2009 (2 BvR 18/08), NJW 2009, 2876 f. m.w.N.

24 BVerfG(K), B.v. 26.10.2006 (2 BvR 67/06), NJW 2007, 1052, BVerfG(K), B.v. 15.04.2005 (2 BvR 465/05), NStZ-RR 2005, 242 m.w.N. Zur praktischen Umsetzung der vorgestellten Maßstäbe vgl. *BayLfD*, 23. Tätigkeitsbericht 2008, Nr. 6.3.3

## 1. Zur Akteneinsicht Verletzter

Die Akteneinsicht nach § 406e StPO ist für den Verletzten zwar ein wichtiges Informationsmittel. Sie hat aber für ihn nicht die gleiche Bedeutung wie für den Beschuldigten, für dessen Verteidigung sie unerlässlich ist. Dem entsprechend ist es gerechtfertigt und verfassungsrechtlich möglicherweise auch geboten, das Akteneinsichtsrecht des Verletzten restriktiver auszugestalten als die des Beschuldigten.<sup>25</sup> § 406e Abs. 1 StPO macht dem entsprechend die Gewährung der Akteneinsicht grundsätzlich<sup>26</sup> abhängig von der schriftlichen<sup>27</sup> *Darlegung eines berechtigten Interesses des Verletzten*.<sup>28</sup> Nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Maßstäben wäre das Merkmal des berechtigten Interesses eine nur niedrighschwellige Voraussetzung, zumal noch nicht einmal seine glaubhafte Darlegung verlangt wird. Als berechtigtes Interesse wäre letztlich jedes legitime Interesse anzuerkennen, das nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.<sup>29</sup> Verfolgt ein Geschädigter zivilrechtliche Schadensersatzansprüche, hat er ein berechtigtes Interesse, das einen Anspruch auf Akteneinsicht über einen Rechtsanwalt nach § 406e Abs. 1 Satz 1 StPO begründen kann.<sup>30</sup> Ein berechtigtes Interesse soll auch vorliegen, wenn die verletzte Person nur prüfen will, ob und in welchem Umfang sie gegen einen Beschuldigten zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann oder wenn sie sich »über das Nichtvorliegen von Umständen vergewissern will, die einem scheinbar bereits schlüssigen Anspruch entgegenstehen könnten«. <sup>31</sup> Regelmäßig dürfte der Antragsteller allerdings nur dann als Verletzter anzusehen sein, wenn er unmittelbar in seinen Rechtsgütern verletzt ist.<sup>32</sup>

Nach § 406e Abs. 2 StPO ist die Einsichtnahme zu versagen, soweit *überwiegende schutzwürdige Interessen* des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Abzuwägen sind alle entscheidungserheblichen Umstände. Abwägungskriterien

25 Vgl. z.B. Begründung zu § 406e StPO, BT-Drs. 10/5305, S. 18; ähnlich *Meyer-Göfner*, StPO, 56. Aufl., § 406e, Rdn. 1.

26 Ausnahme Fälle nach § 395 StPO, vgl. § 406e Abs. 1 Satz 2 StPO.

27 LG Dresden, StV 2006, 11 ff.

28 Rechtswidrig ist daher die im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen geübte Praxis einiger Justizbehörden, schon bei Eingang eines Strafantrags Akteneinsicht zu gewähren. Vgl. z.B. LG Osnabrück, B.v. 22.08.2008 – 2 AR/140 Js 48963/07 – 7/08.

29 Vgl. *Simitis* in *Simitis* (Hrsg.), BDSG, 7. Auflage, § 28 Rdn. 98 ff.

30 Vgl. BT-Drs. 10/5305, S. 8 sowie BVerfG, B.v. 04.12.2008 (2 BvR 1043/08).

31 OLG Hamburg, B.v. 21.03.2011 – 2 Ws 11-12/12.

32 OLG Stuttgart, B.v. 28.06.2013 – 1 Ws 121/13, ZWH 2014, 40 ff.; AG Berlin-Tiergarten, B.v. 05.06.2013 – (350 Gs) 3 Wi Js 1665/07 (412/12), wistra 2013, 328. Es stößt allerdings auch nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken, den Verletztenbegriff weiter zu fassen. Maßgeblich dürfte dann sein, ob das strafbare Verhalten des Angeklagten auch die Tatbestandsvoraussetzungen eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs erfüllt, vgl. BVerfG, B.v. 04.12.2008 – 2 BvR 1043/08, ZIP 2009, 1270 ff.

können das Ausmaß der Rechtsverletzung, die Intensität des durch die Akteneinsicht erfolgenden Grundrechtseingriffs sowie die Stärke des Tatverdachts sein.<sup>33</sup> Insoweit hat die Justizbehörde insbesondere zu berücksichtigen, wenn Ermittlungen noch keinen Anlass zur Erhebung der Klage geboten haben, mithin keine klare Verdachtslage besteht und insoweit die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK grundsätzlich eine vertrauliche Behandlung des Tatvorwurfs gebietet.<sup>34</sup> Entsprechendes muss für Fälle gelten, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO bzw. §§ 153, 153a StPO eingestellt hat. Auch eine mögliche *Gefährdung des Untersuchungszwecks* und etwaige Auswirkungen auf die Unbefangenheit von Zeugen sind zu berücksichtigen, wie § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO klarstellt.<sup>35</sup>

Bei ihrer Entscheidung hat die Justizbehörde im Rahmen ihrer Abwägung der gegenläufigen Interessen von Verletztem und Beschuldigtem berücksichtigen, dass die Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt erfolgt. *Als Organ der Rechtspflege ist der Rechtsanwalt* verpflichtet, seinem Mandanten nur die Auskünfte zukommen zu lassen, die zur Verfolgung seines berechtigten Interesses dringend erforderlich sind.<sup>36</sup> Er hat dabei zu beachten, dass die durch Akteneinsicht oder Auskunft gewonnenen Daten einer *Zweckbindung* unterliegen, § 406e Abs. 5, § 477 Abs. 5 StPO. Die Zweckbindung ist ein zentrales datenschutzrechtliches Prinzip, das durch die Anwaltschaft leider nicht immer beachtet wird. Insbesondere darf ein Rechtsanwalt die im Wege der Akteneinsicht erlangten personenbezogenen Daten nicht ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft für andere Mandanten verwenden.<sup>37</sup>

## 2. Auskünfte und Akteneinsicht für Privatpersonen und sonstige Stellen

Sonstige Private können als Nichtverfahrensbeteiligte Auskünfte oder Abschriften aus Akten nach § 475 Abs. 1 Satz 1 StPO erhalten. Auch diese Vorschrift verlangt lediglich die Darlegung eines berechtigten Interesses. Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt ist nach Maßgabe des § 475 Abs. 2 StPO möglich. Die Rechtsprechung verlangt hierzu einen schlüssigen Sachenvortrag, der den Grund und Umfang eines bestimmten berechtigten Interesses erkennen lässt.<sup>38</sup> Ein *berechtigtes Interesse* im Sinne des § 475 StPO ist jedes verständige, durch die Sachlage gerechtfertigte Interesse.<sup>39</sup>

33 Vgl. die Nachweise bei *Zabeck*, KK StPO, 7. Aufl., § 406e, Anm. 5.a).

34 Vgl. LG Hamburg, B.v. 21.04.2009 – 627 Qs 13/09, unter II.2b)bb).

35 So zu Recht AG Saalfeld, NSTZ 2005, 656.

36 BVerfG(K), B.v. 05.12.2006 (2 BvR 2388/06), NJW 2007, 1052.

37 Vgl. z.B. LG Braunschweig, NJW 2008, 3294.

38 LG Frankfurt, B.v. 15.04.2003 (5/2 AR 2/03), StV 2003, 495. LG Kassel, B.v.15.10.2004 (5 AR 18/04), StraFo 2005, 428 f.; ähnlich *Meyer-Gofner*, StPO, 56. Aufl., § 475 Rdn. 2.

39 *Wittig* in Graf, BeckOK StPO § 475, Rdn. 8.

Die Information Dritter aus Akten nach § 475 StPO sollte sich *de lege lata* von der des Verletzten nach § 406e StPO in zwei wesentlichen Punkten unterscheiden:

1. Die *Gewährung einer Akteneinsicht* nach § 475 StPO sollte eher die *Ausnahme* darstellen. Zu begrüßen ist daher eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, wonach der nicht verletzte Zeuge regelmäßig kein berechtigtes Interesse auf Akteneinsicht nach § 475 StPO hat.<sup>40</sup>
2. Die Auskunft erteilende Stelle muss beachten, dass die *Versagung einer Auskunft* bereits dann geboten ist, wenn der hiervon Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat (§ 475 Abs. 1 Satz 2 StPO). Anders als bei § 406e Abs. 2 Satz 1 müssen im Allgemeinen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen also nicht das Einsichtsinteresse überwiegen.<sup>41</sup>

### 3. Auskunft und Akteneinsicht als Instrument der Öffentlichkeitsarbeit

Noch vor wenigen Jahren reagierten Staatsanwaltschaften auf Presseanfragen häufig, indem sie lediglich auf das noch laufende Verfahren verwiesen. Heute beschränkt sich die Öffentlichkeitsarbeit nicht nur darauf, Presseanfragen zu beantworten, sondern die Presseabteilungen der Justizbehörden suchen aktiv den Kontakt zur Presse. Nicht selten wird dabei nicht nur über den Stand der Ermittlungen informiert, sondern auch über sonstige Erkenntnisse und Vorstrafen von Beschuldigten berichtet.<sup>42</sup> Diese Entwicklung scheint durchaus erwünscht zu sein und soll insbesondere den presserechtlichen Informationsansprüchen Rechnung tragen.<sup>43</sup>

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist Pressearbeit mit detaillierten Angaben über Verfahrensbeteiligte zumeist als Übermittlung personenbezogener Daten an die Presse zu bewerten, selbst wenn eine namentliche Nennung unterbleibt.<sup>44</sup> Die Rechtslage dazu ist komplex, weil es zahlreiche Gerichtsentscheidungen gibt, die einzelfallbezogen Feststellungen zur verfassungsrecht-

40 BGH, B.v. 04.03.2010 (StB 46/09), NStZ-RR 2010, 246.

41 Vgl. *Wittig* in Graf, Beck OK StPO § 475, Rdn. 10 m.w.N. auch aus der Rechtsprechung.

42 Vgl. *Goumalakis*, Verdachtsberichtserstattung durch den Staatsanwalt, NJW 2012, 1473 ff. auch mit Hinweisen auf konkrete Beispiele der unmittelbar personenbezogenen oder zumindest personenbeziehbar Pressearbeit; *BayLfJd*, 24. Tätigkeitsbericht 2010, Nr. 5.3.2 Pressearbeit der Staatsanwaltschaften. Zu möglichen Beeinträchtigungen der Unschuldsvermutung vgl. Lindner, Der Verfassungssatz von der Unschuldsvermutung, AöR 113 (2008), 235, 252.

43 Vgl. beispielsweise *Staatsministerium der Justiz*, Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse vom 17.11.2000 (JMBI 2000, 178), wonach es auch zu den Aufgaben der Justizbehörden gehört, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Presse gerecht zu werden und darüber hinaus den Kontakt zu den Medien durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.

44 Dazu vgl. Nr. 23 Abs. 1 RiStBV: »Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können.«

lich und einfachgesetzlich gebotenen Abwägung der gegenläufigen Rechtsgüter der aus Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Presse- und Rundfunkfreiheit einerseits und den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Verfahrensbeteiligten andererseits treffen. |<sup>45</sup> Das Ergebnis dieser Abwägung darf aber nicht generell und abstrakt vorweggenommen werden. |<sup>46</sup> Der presserechtliche Auskunftsanspruch |<sup>47</sup> genießt keinen einseitigen Vorrang gegenüber dem privaten Interesse am Unterbleiben einer Auskunft. |<sup>48</sup>

Im Übrigen sehen die einfachgesetzlich verbürgten Auskunftsansprüche der Presse aus datenschutzrechtlicher Sicht wohl keine unmittelbare Befugnis der Justizbehörden |<sup>49</sup> zur Datenübermittlung vor. |<sup>50</sup> Eine solche Befugnis ergibt sich vielmehr aus den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Informationen an nicht-öffentliche Stellen, z.B. für den Bund aus § 16 Abs. 1 BDSG, in Bayern aus Art. 19 Abs. 1 BayDSG. Zugleich sind diese Befugnisnormen als Verschwiegenheitsregeln im Sinne des Presserechts anzusehen. |<sup>51</sup>

Im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Übermittlungsvorschriften ist der presserechtliche Anspruch dahingehend zu berücksichtigen, dass die Presse nur ihr Informationsinteresse zu konkretisieren hat. Die Auskunft erteilende Behörde hat bei der Beurteilung des berechtigten Interesses zu respektieren, dass die Presse regelmäßig auch auf einen bloßen, und sei es auch nur schwachen, Verdacht hin recherchiert. Bloße Vermutungen sind häufig Ausgangspunkt des Auffindens erheblicher Tatsachen. Ist eine publizistisch geeignete Information zu erwarten, wenn sich die Vermutung als zutreffend erweist, dann ist mit der Darlegung dieser Vermutung auch das Informationsinteresse hinreichend belegt. |<sup>52</sup>

45 Ausführlich hierzu *Goumalakis*, Verdachtsberichterstattung durch den Staatsanwalt, NJW 2012, 1473 ff. sowie *Lindner*, Zum verfassungsrechtlichen Gebot einer justiziellen Schweigepflicht, Materialheft zum 38. Strafverteidigertag 2014, S. 97 ff.

46 Vgl. z.B. BVerfG NJW 2009, 3357, 3358.

47 Z.B. in Bayern aus Art. 4 Abs. 1 BayPrG. Die Auskunft darf gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG nur verweigert werden, soweit aufgrund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht.

48 Weitergehend möglicherweise *Lindner*, Zum verfassungsrechtlichen Gebot einer justiziellen Schweigepflicht, Materialheft zum 38. Strafverteidigertag 2014, S. 97 ff., der sinngemäß ein Vorrang der Privatheit gegenüber der Pressefreiheit annimmt.

49 Vgl. *Niese* in Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach, BayDSG, Loseblattkommentar, Art. 19 Rdn. 11.

50 OVG Lüneburg, NJW 2013, 1177 f. scheint demgegenüber eine Informationsbefugnis unmittelbar aus § 4 NdsPresseG abzuleiten.

51 *Niese* in Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach, BayDSG, Loseblattkommentar, Art. 19 Rdn. 11a.

52 Vgl. BVerfG, NJW 2001, 503, 505 f.

Allerdings ist weiterhin zu überprüfen, inwieweit schutzwürdige Belange der betroffenen Verfahrensbeteiligten einer Datenübermittlung entgegenstehen.

Erste Hinweise hierzu können die Regelungen der §§ 169 ff. GVG geben. Weitere Kriterien ergeben sich aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts<sup>53</sup> und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.<sup>54</sup> Sie werden durch fachgerichtliche Entscheidungen näher konkretisiert.<sup>55</sup>

Vereinfacht dargestellt müssen die Justizbehörden bei ihrer Pressearbeit eine umfassende Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem entgegenstehenden privaten Interessen vornehmen.<sup>56</sup> Dabei gilt der Grundsatz, dass die Justizbehörden bei der Namensnennung und bei identifizierbarer Pressearbeit eine besondere Zurückhaltung zu üben haben.<sup>57</sup> Um unnötige Bloßstellungen zu vermeiden sollte nach Möglichkeit nicht nur auf Namen, sondern auch auf Angaben wie Alter, Geschlecht, Beruf, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Wohnort mit Ortsteil, Geschlecht und Alter von Kindern) verzichtet werden, sofern diese Angaben nicht zur Erfüllung des Informationsanliegens zwingend erforderlich sind.<sup>58</sup> Für die Beurteilung ist es schließlich auch wesentlich, ob die Justizbehörde von sich aus über einen Sachverhalt informiert oder ob sie auf Presseanfragen reagiert.

In bestimmten Fällen ist eine personenbezogene Pressearbeit von vorneherein grundsätzlich unzulässig. Sehen die Vorschriften des GVG für einen bestimmten Sachverhalt den Ausschluss der Öffentlichkeit vor, bietet dies ein starkes Indiz für besonders schutzwürdige private Belange. In diesem Sinne unterliegen z.B. Minderjährige und geistig Erkrankte, aber auch Zeugen und insbesondere Opfer im Grundsatz einem gesteigerten Schutz, vgl. §§ 171a, 172 Nr. 1a GVG, § 48 JGG.

Bei der Gewichtung des Übermittlungsinteresses gegenüber privaten Geheimhaltungsinteressen kommt es maßgeblich darauf, ob Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen, ernsthaft und sachbezogen erörtert oder lediglich private Angelegenheiten, die nur die Neugier befriedigen, ausgebreitet werden.<sup>59</sup> Hinsichtlich der Berichterstattung über Kriminalfälle haben die

53 Grundlegend z.B. BVerfGE 35, 202 ff. – Lebach.

54 Vgl. z.B. EGMR, U.v. 07.02.2012 – 39954/08 (Axel Springer AG / Deutschland), NJW 2012, 1058.

55 Jüngst z.B. VG Mannheim, U.v. 11.09.2013 – 1 S 509/13.

56 Vgl. z.B. VG Mannheim, U.v. 11.09.2013 – 1 S 509/13 und – auch zum Nachfolgenden – *BayLfD* 24. Tätigkeitsbericht 2010, Nr. 5.3.2 und 3.6.

57 Vgl. Nr. 23 RiStBV sowie bereits BGH NJW 1994, 1950, 1952.

58 Vgl. *BayLfD*, 24. Tätigkeitsbericht 2010, Nr. 3.6.

59 Vgl. BVerfG, NJW 2001, 503, 506, BVerfGE 101, 361, 391, BVerfGE 34, 269, 283.

Justizbehörden zwischen Fällen der schweren Gewaltkriminalität und Fällen der sonstigen Kriminalität zu unterscheiden. In Fällen der nicht schweren Gewaltkriminalität ist regelmäßig die Veröffentlichung von Namen, Abbildungen oder sonstigen identifizierenden Merkmalen von Tatverdächtigen unzulässig. Eine personenbeziehbare Pressearbeit kommt danach regelmäßig nur bei Verbrechen, und hierbei insbesondere bei Fällen der Gewaltkriminalität in Frage. Bei sonstigen Kriminalfällen ist eine personenbeziehbare Pressearbeit datenschutzrechtlich allenfalls vertretbar, wenn besondere Kriterien hinzukommen, die ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung begründen. Solche Kriterien können sich beispielsweise aus Besonderheiten bezüglich der Person des Täters oder des Tathergangs ergeben. Auch kann das vorherige Verhalten eines Beschuldigten eine Rolle spielen, z.B. ob er selbst die Öffentlichkeit gesucht hatte.<sup>60</sup> Stets haben die Justizbehörden Rücksicht auf den unantastbaren innersten Lebensbereich zu nehmen und müssen den Verhältnisgrundsatz beachten.<sup>61</sup> Bis zu einer Verurteilung, insbesondere am Beginn eines Ermittlungsverfahrens, müssen die Justizbehörden die Unschuldsvermutung berücksichtigen.<sup>62</sup> Das gilt umso mehr als die Identifizierung eines Täters oft auch einen Personenbezug zu betroffenen Opfern zur Folge haben kann. Für die betroffene Person kann eine derartige personenbezogene Berichterstattung zu bleibenden Nachteilen führen, weil beispielsweise die Frage, ob sie später verurteilt oder freigesprochen wird, in der öffentlichen Wahrnehmung nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Auch bei schweren Straftaten setzt eine personenbeziehbare Pressearbeit folglich voraus, dass genügend Beweistatsachen vorliegen, die für den Wahrheitsgehalt der veröffentlichten Informationen sprechen.<sup>63</sup>

#### 4. Datenschutz durch technische und organisatorische Verfahren

Neben der offiziellen Pressearbeit der Justizbehörden ist es nicht auszuschließen, dass einzelne, nicht zuständige Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden aus persönlichen Motiven informell Akteninhalte an die Presse weitergeben. Solche nicht autorisierten Hinweise können nach § 353b StGB strafbar sein. Werden amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens im Wortlaut veröffentlicht, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist, kommt eine strafbare Handlung nach § 353d Nr. 3 StGB in Betracht.<sup>64</sup>

60 Vgl. z.B. EGMR, U.v. 07.02.2012 – 39954/08, NJW 2012, 1058, 1061 (Abs. 101).

61 So schon BVerfGE 35, 202 – Lebach.

62 Vgl. dazu auch *Gounalakis*, NJW 2012, 1473, 1475.

63 BGH NJW 2000, 1035, 1036, BGH NJW 1997, 1148, 1149.

64 Vgl. dazu BVerfGE 71, 206 ff.

Die Justizbehörden haben eine solche indiskrete Vorgehensweise zu unterbinden, indem sie geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Privatheit von Verfahrensbeteiligten treffen, vgl. § 9 BDSG, Art. 7 BayDSG. Die Protokollierungsregelungen zu den automatisierten Abrufverfahren in § 488 und § 493 StPO stehen weitergehenden Protokollierungsregelungen nach dem allgemeinen Datenschutzrecht nicht entgegen. Die genannten Vorschriften sehen die Protokollierung der übermittelnden Stelle trotz der fehlenden eigenen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit für den Abruf vor, vgl. § 488 Abs. 3 Satz 1, § 493 Abs. 3 Satz 1 StPO. Die Regelungen lassen daher die Protokollierung für den eigenen Verantwortungsbereich unberührt.

Neben entsprechenden verwaltungsinternen Vorgaben kann es daher geboten sein, die elektronischen Zugriffsberechtigungen im Rahmen eines Berechtigungskonzepts auf den Personenkreis zu beschränken, der für die Sachbearbeitung eines Vorgangs zuständig ist, vgl. Anlage zu § 9 BDSG, Nr. 3, Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 BayDSG.

Zumindest aber sollte eine sachgerechte Protokollierung die Kontrolle ermöglichen, ob und inwieweit missbräuchliche Zugriffe erfolgen, vgl. Anlage zu § 9 BDSG, Nr. 5, Art. 7 Abs. 2 Nr. 7 BayDSG. Bei den Polizeien ist eine Vollprotokollierung sämtlicher Zugriffe auf der Anwendungsebene oft Standard – bei den Strafjustizbehörden bislang jedenfalls nicht bundesweit.

#### IV. Fazit:

#### Benötigen wir eine justizielle Schweigepflicht de lege ferenda?

Es gibt bereits de lege lata eine justizielle Schweigepflicht. Sie wird allerdings vor allem durch verfassungsrechtlich begründete Auskunftspflichten eingeschränkt. Das Gebot einer umfassenden Abwägung zwischen den gegenläufigen Informationsinteressen und dem Privatheitsinteresse der betroffenen Verfahrensbeteiligten dient der Einzelfallgerechtigkeit, hat allerdings Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung zur Folge.

Die gesetzgeberische Normierung einer justiziellen Schweigepflicht hätte in erster Linie eine klarstellende Funktion und wäre im Grundsatz zu begrüßen. Mindestens ebenso wichtig ist es allerdings, dass alle Personen und Stellen, die an einem Strafverfahren beteiligt sind, sensibel mit den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten umgehen.